

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde –
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen
Tel. (06042) 9612-0, Fax (0611) 327605-100



E-Mail: info.afb-buedingen@hvbg.hessen.de

Büdingen, den 27.09.2019

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Frankfurt-Fechenheim Mainbogen
Az.: VF 2321

2. Änderungsbeschluss

1. Anordnung

Aufgrund § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung werden der Flurbereinigungsbeschluss vom 03.12.2015 und der

1. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Büdingen vom 09.02.2018 wie folgt geringfügig geändert:

Es werden folgende, in der Stadt Frankfurt am Main gelegene Grundstücke, zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen:

| | |
|----------------------|--|
| Gemarkung Fechenheim | Flur 17 |
| | Flurstücke: 445/2, 527/213 |
| | Flur 20 |
| | Flurstücke: 101, 102, 103, 104, 105, 106 |
| | Flur 22 |
| | Flurstück: 2/12 |

2. Flurbereinigungsgebiet

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich um ca. 0,52 ha und hat nunmehr eine Größe von ca. 80 ha. Die Änderungen des Flurbereinigungsgebietes sind auf den Gebietskarten mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietskarten (Anlage 1) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft werden durch diesen Änderungsbeschluss nicht geändert.

4. Beteiligte

Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

a) die Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Grundstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Grundstücke beschränken,

b) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach § 34 und § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bzw. der Ausführungsanordnung die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich, wenn

1. die Nutzungsart von Grundstücken im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen oder ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;
4. Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Vorschriften der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Werden entgegen der Nr. 4 Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Die Genehmigungsbedürftigkeit für die oben genannten Maßnahmen auf Grund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Betretungsrecht

Nach § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung, besonders bei Wertermittlungs- und Vermessungsarbeiten, Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

7. Bekanntmachung

Der 2. Änderungsbeschluss wird den betroffenen Teilnehmern (Eigentümern) schriftlich zugestellt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <https://hvbg.hessen.de/VF2321> abrufbar.

Gründe

Die Flurstücke in der Gemarkung Fechenheim, Flur 17 und 20 werden dem Verfahren zugezogen, um die im Flurbereinigungsverfahren geplanten Wegebaumaßnahmen umsetzen zu können. Das Flurstück in der Flur 22 wird zum Zwecke einer örtlich eindeutigen Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets gegenüber dem Main zugezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden, beim

Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -
Bahnhofstraße 33
63654 Büdingen

oder beim

Hessischen Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Schaperstraße 16
65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung.



Amt für Bodenmanagement Büdingen
- Flurbereinigungsbehörde -

(Amtsleiter)

Amt für Bodenmanagement
 Büdingen
 - Flurbereinigungsbehörde -
 Bahnhofstraße 33
 63654 Büdingen



Legende

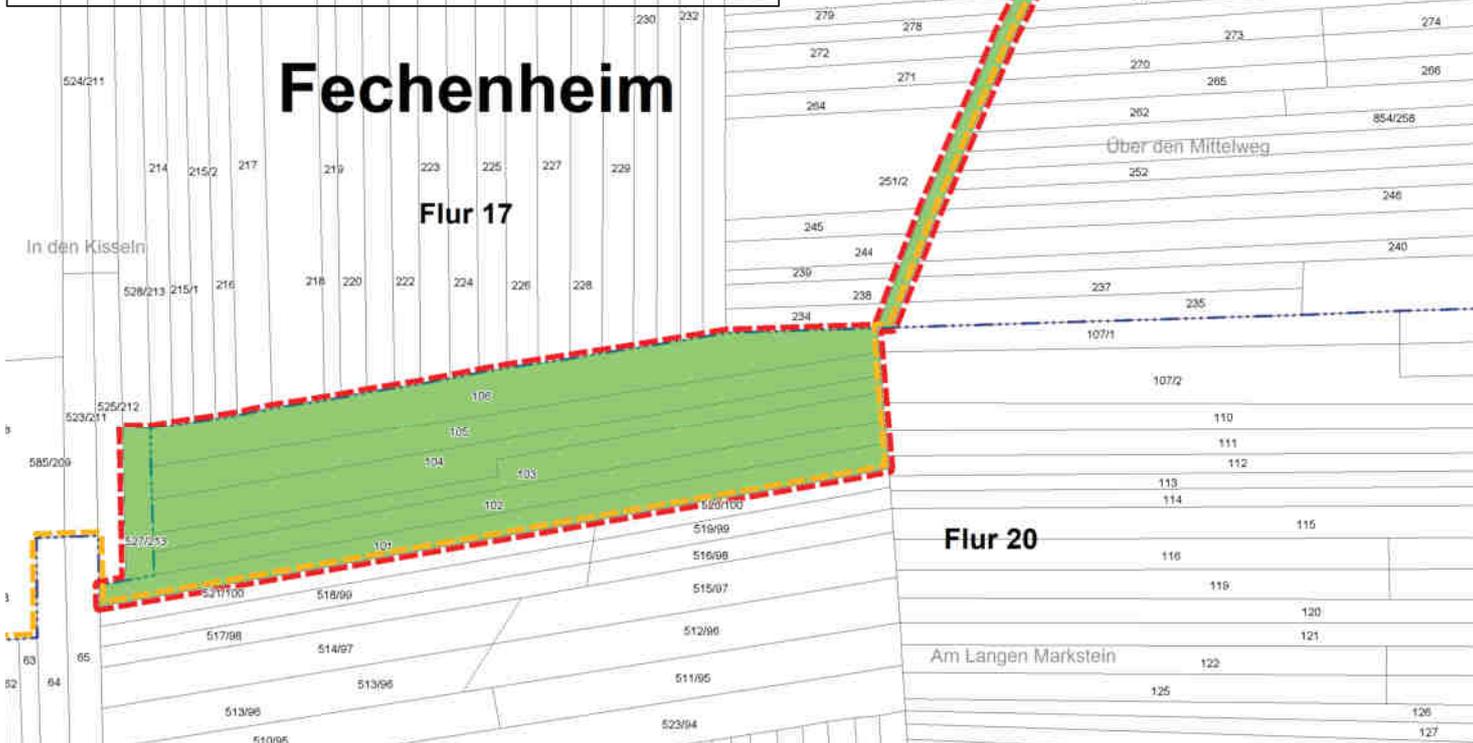
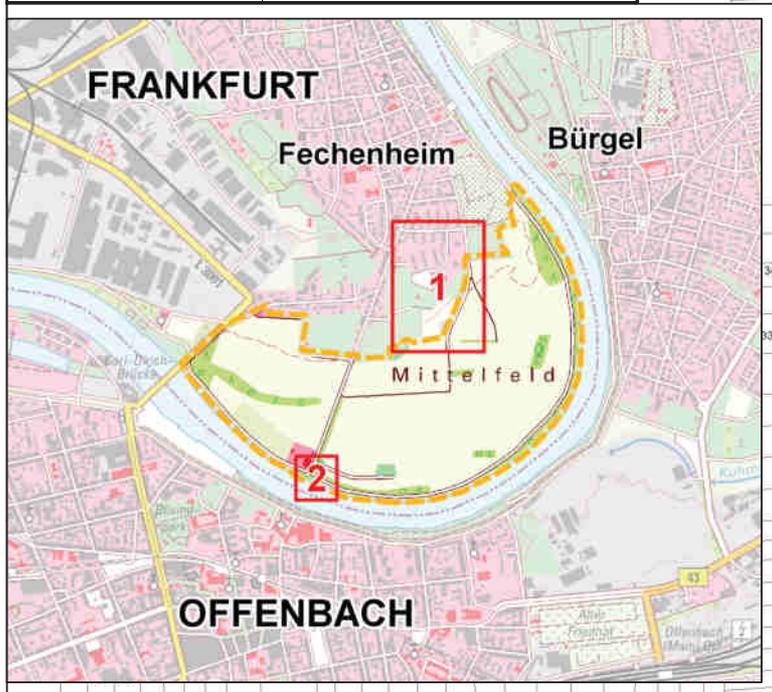
- - - Gemeindegrenze
- - - Gemarkungsgrenze
- - - Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen

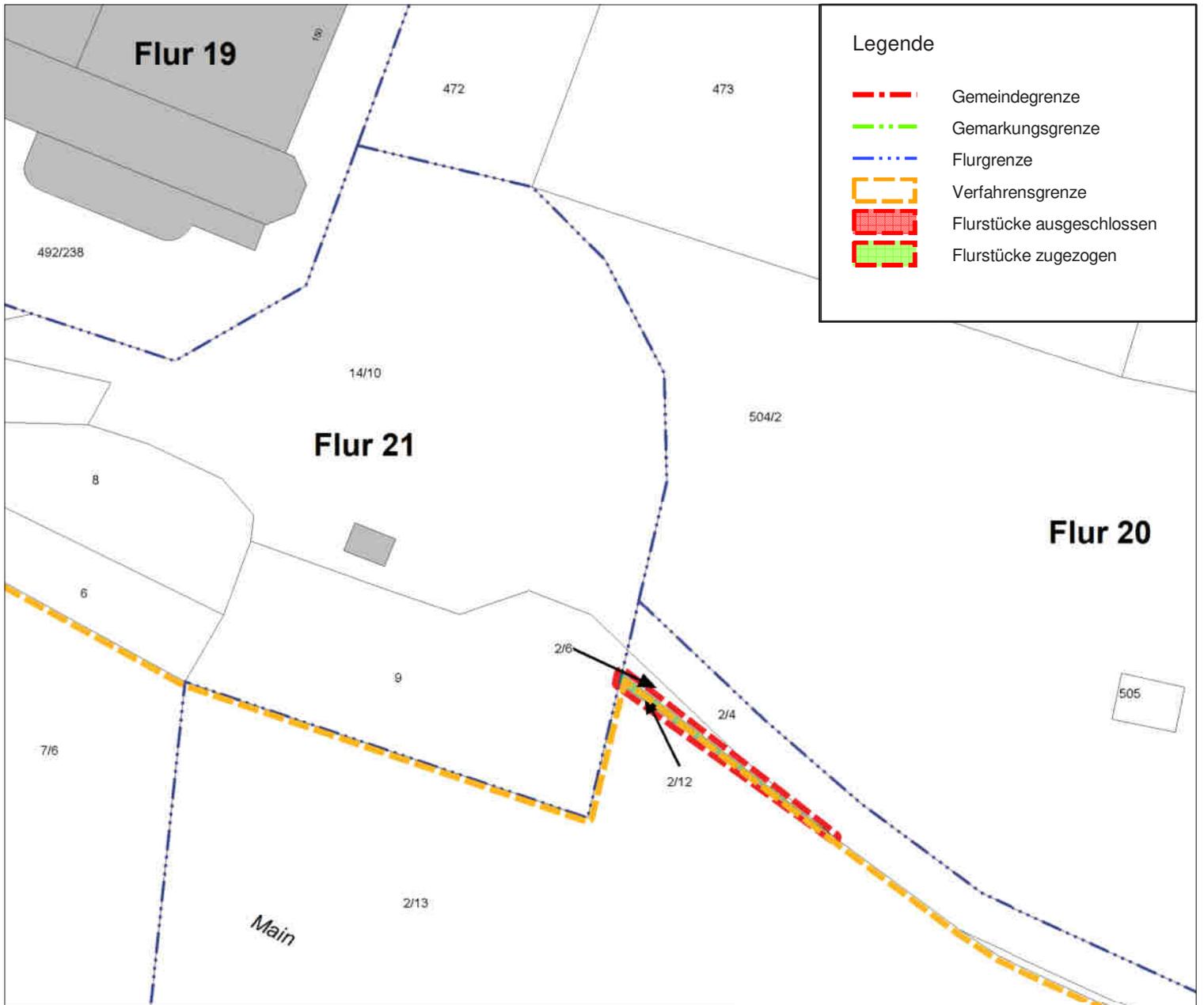
Flurbereinigungsverfahren
 Frankfurt-Fechenheim Mainbogen
 (VF 2321)

Gebietskarte (Teil 1)
 Anlage 1 zum 2. Änderungsbeschluss

27.09.2019

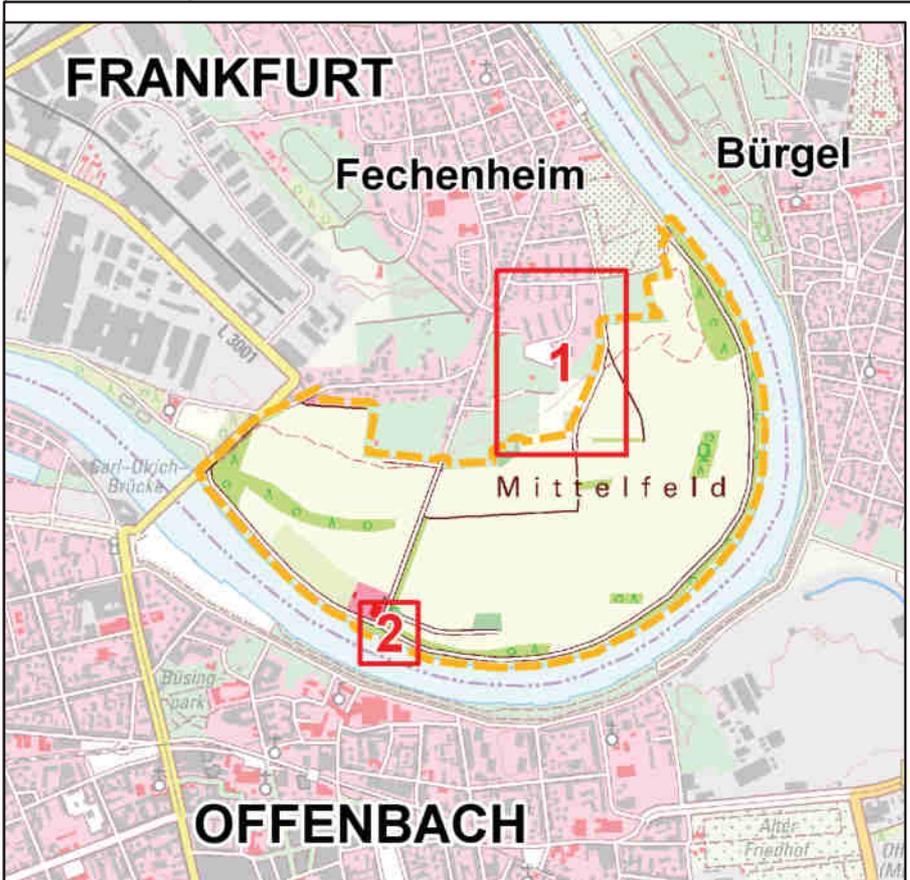
Maßstab 1 : 1.000





Legende

- - - Gemeindegrenze
- - - Gemarkungsgrenze
- - - Flurgrenze
- Verfahrensgrenze
- Flurstücke ausgeschlossen
- Flurstücke zugezogen



Flur 22

- Amt für Bodenmanagement
- Büdingen
- - Flurbereinigungsbehörde -
- Bahnhofstraße 33
- 63654 Büdingen



Flurbereinigungsverfahren
Frankfurt-Fechenheim Mainbogen
(VF 2321)

Gebietskarte Teil 2
 Anlage 1 zum 2. Änderungsbeschluss

27.09.2019

Maßstab 1 : 500